

Bericht über die Erstellung
des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e.V.

Bockelmannstr. 3

21337 Lüneburg

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
I. Auftragserteilung	3
II. Auftragsdurchführung	3
III. Auftragsbedingungen	3
B. Rechtliche Verhältnisse	4
I. Rechtliche Verhältnisse	4
II. Sonstige Rechtsverhältnisse	5
1. Steuerliche Verhältnisse	5
C. Allgemeine Angaben zum Vorjahresabschluss, Jahresabschluss und Rechnungswesen	6
I. Vorjahresabschluss	6
II. Jahresabschluss	6
III. Bestandsnachweis	6
IV. Rechnungswesen	7
D. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015	8
I. Bilanz zum 31. Dezember 2015	8
II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	10
III. Anlagenspiegel	13
E. Feststellungen zum Jahresabschluss	16
I. Buchführung	16
II. Jahresabschluss	16
III. Sonstiges	16
IV. Nachweis durch den Vorstand	17
F. Bescheinigung	18
G. Anlagen	19
I. Erläuterungen zur Bilanz	20
II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	24
III. Allgemeine Auftragsbedingungen	28

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

I. Auftragserteilung

Der Vorstand des Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e.V.. hat uns beauftragt, die Bilanz zum 31. Dezember 2015 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung, aus den vorgelegten Konten und Bestandsnachweisen, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte zu erstellen.

II. Auftragsdurchführung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. Geschäftsbücher, Belege, Bestandsverzeichnisse, sonstige Unterlagen und Schriften haben wir in dem uns notwendig erscheinenden Umfang eingesehen.

III. Auftragsbedingungen

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (siehe Anlage) maßgebend.

B. Rechtliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Die rechtlichen Verhältnisse des Vereins im Berichtsjahr stellen sich wie folgt dar:

Firma:	Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e.V.
Anschrift:	Bockelmannstr. 3
Sitz:	21337 Lüneburg
Rechtsform:	Verein
Gegenstand des Unternehmens:	Die Förderung und Verwirklichung des Tierschutzgedankens
Geschäftsjahr:	1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015
Vorstand:	1. Vorsitzender: Herr Jan Pless 2. Vorsitzender: Herr Frank Stummeier Schatzmeister: Frau Ilona Kaiser
Geschäftsführung:	Die Geschäftsführung erfolgt durch Den 1. Vorsitzenden Vertretungsweise den 2. Vorsitzenden Hilfsweise durch den Schatzmeister
Satzung:	vom 25. April 2006

II. Sonstige Rechtsverhältnisse

1. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Betriebsfinanzamt:	Lüneburg
Steuernummer:	33/220/00976
Umsatzsteuer:	Regelbesteuerung nach §§ 16 – 18 UStG Die Berechnung der Steuer erfolgt nach vereinbarten Entgelten. Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der „Tierheim Lüneburg gemeinnützige Gesellschaft mbH“.
Gewerbsteuer:	Der Verein ist gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

C. Allgemeine Angaben zum Vorjahresabschluss, Jahresabschluss und Rechnungswesen

I. Vorjahresabschluss

Der Verein hat im Jahre 2014 ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 15.263,39 erwirtschaftet.

II. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde aus dem Vorjahresabschluss, den Geschäftsbüchern des Berichtsjahres, den Bilanzinventaren sowie den sonstigen Bilanzunterlagen, mithilfe einer Hauptabschlussübersicht, ordnungsgemäß entwickelt.

Der Verein hat im Jahre 2015 ein Jahresergebnis in Höhe von EUR 1.606,23 erwirtschaftet.

III. Bestandsnachweis

Das Inventar ist nach den Vorschriften des HGB aufgestellt worden.

Das Anlagevermögen wird in einem Abschreibungsverzeichnis geführt.

Die Bestände der Forderungen sind in einer Saldenliste, einem Kontokorrent und durch Kontoauszüge der Banken nachgewiesen.

Die Schulden bzw. Verbindlichkeiten sind sowohl in den Saldenlisten als auch in den Kontoauszügen der Banken nachgewiesen.

IV. Rechnungswesen

Die Buchführung wurde durch uns nach dem System der doppelten Buchführung durch elektronische Datenverarbeitung erstellt.

Die Jahresabschlussbuchungen wurden durch uns unter Anwendung der Software cs:Plus erstellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde von uns unter Anwendung der Software cs:Plus erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit der Software cs:Plus wurde durch die Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt.

Eine sachgerechte Anwendung der geprüften und testierten Software lag vor.

Der im System der doppelten Buchführung verwendete Kontenrahmen entspricht den handelsrechtlichen und betrieblichen Erfordernissen.

D. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

I. Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA

	Geschäftsjahr 2015	Vorjahr 2014
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	195.045,50	207.641,50
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.616,59</u>	0,00
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	25.000,00	25.000,00
2. sonstige Ausleihungen	<u>115.425,00</u>	113.925,00
B. Umlaufvermögen		
I. Flüssige Mittel		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>138.093,28</u>	132.122,13
Summe AKTIVA	<u>476.180,37</u>	<u>478.688,63</u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr 2015	Vorjahr 2014
	EUR	EUR
A. Kapital		
I. Vereinskaptal		
1. variables Kapital	463.630,27	448.366,88
	463.630,27	448.366,88
II. Gewinn	1.606,23	15.263,39
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	1.300,00	1.150,00
C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Verbindlichkeiten	9.643,87	13.908,36
Summe PASSIVA	<u>476.180,37</u>	<u>478.688,63</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015
bis 31. Dezember 2015

	EUR	Geschäftsjahr 2015 EUR	Vorjahr 2014 EUR
1. Einnahmen "Ideeller Bereich"		<u>20.402,72</u>	<u>27.242,85</u>
2. Gesamtleistung		20.402,72	27.242,85
3. sonstige betriebliche Erträge, ordentliche betriebliche Erträge			
a) Zuschüsse		10.000,00	25.000,00
4. Aufwand Tierversorgung			
a) Tierarzt und andere Fremdleistun- gen		9.006,54	18.717,60
5. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		15.248,10	13.525,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen, ordentliche betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.083,66		1.711,39
b) Reparaturen und Instandhaltungen	102,74		327,50
c) Werbe- und Reisekosten	0,00		91,81
d) verschiedene betriebliche Kosten	3.613,19		3.454,15
e) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>401,63</u>	6.201,22	673,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>1.659,37</u>	<u>1.520,99</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Vereinstätigkeit		1.606,23	15.263,39
Übertrag		1.606,23	15.263,39

	Geschäftsjahr 2015	Vorjahr 2014
	EUR	EUR
Übertrag	<u>1.606,23</u>	<u>15.263,39</u>
9. Jahresüberschuss	<u>1.606,23</u>	<u>15.263,39</u>

III. Anlagenspiegel

	AHK historisch	Zugänge Geschäftsjahr	Abgänge Geschäftsjahr	Umbuchungen Geschäftsjahr	Zuschreibungen Geschäftsjahr	Abschreibungen kumuliert	Buchwert 31.12.2015	Buchwert 01.01.2015	Abschreibungen Geschäftsjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	355.632,50	0,00	0,00	0,00	0,00	160.587,00	195.045,50	207.641,50	12.596,00
Grundstück Bockelmannstraße	6.659,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.659,50	6.659,50	0,00
Tierheim Altbau	95.734,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.920,00	34.814,00	38.683,00	3.869,00
Tierheim Erweiterungsbau	235.033,00	0,00	0,00	0,00	0,00	90.532,00	144.501,00	152.529,00	8.028,00
Garagen	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00
Außenanlagen	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00
Hof- und Wegebefestigungen	7.558,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.786,00	3.772,00	4.063,00	291,00
Hundenauslauf	10.644,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.349,00	5.295,00	5.703,00	408,00
Container I	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00
Container II	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	2.652,10	0,00	0,00	0,00	2.652,10	0,00	0,00	2.652,10
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	2.652,10	0,00	0,00	0,00	2.652,10	0,00	0,00	2.652,10
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	2.616,59	0,00	0,00	0,00	0,00	2.616,59	0,00	0,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung im Bau	0,00	2.616,59	0,00	0,00	0,00	0,00	2.616,59	0,00	0,00
Zwischensumme	355.632,50	5.268,69	0,00	0,00	0,00	163.239,10	197.662,09	207.641,50	15.248,10
Endsumme	355.632,50	5.268,69	0,00	0,00	0,00	163.239,10	197.662,09	207.641,50	15.248,10

Unterzeichnung des Jahresabschlusses 2015 und Vollständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich folgendes:

1. In der vorliegenden Bilanz sind alle Vermögens- und Schuldposten enthalten.
2. In der vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung sind alle Aufwendungen und Erträge enthalten.
3. Am Bilanzstichtag bestanden keine über die aus der Bilanz hervorgehenden angabepflichtigen Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen.
4. Die vorgelegten Buchhaltungsunterlagen enthalten alle Geschäftsvorfälle, die das Berichtsjahr betreffen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen wurden vollständig zur Verfügung gestellt.

Lüneburg, den

E. Feststellungen zum Jahresabschluss

I. Buchführung

Unsere Befragungen hinsichtlich der uns vorgelegten Finanzbuchhaltung ergaben keine Hinweise, die wesentliche Einwendungen gegen die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung nahe legen würden.

Der Auftraggeber hat uns die Vollständigkeit der Buchungsbelege bestätigt.

II. Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden von uns auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und der uns gegenüber gemachten Angaben nach den Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB und der Satzung aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern des Vereins entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden gemäß Anweisung durch den Vorstand ausgeübt.

III. Sonstiges

Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die den Jahresabschluss wesentlich beeinflusst haben, sind nicht zu vermerken.

IV. Nachweis durch den Vorstand

Der Vorstand des Vereins hat uns gegenüber alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

In der uns von dem Vorstand vorgelegten und unterzeichneten Vollständigkeitserklärung bestätigt dieser, dass in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind. Außerdem wurde uns durch den Vorstand versichert, dass am Bilanzstichtag keine über die aus der Bilanz hervorgehenden angabepflichtigen Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen.

F. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den als Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz sowie Gewinn-und Verlustrechnung – des Tierschutzverein Lüneburg und Umgebung e.V.für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 20155 bis 31. Dezember 20155 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn-und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs-und Bewertungsmethoden.

Lüneburg, den

G. Anlagen

I. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	EUR	195.045,50
	Vorjahr : EUR	207.641,50
	31.12.15	31.12.14
	EUR	EUR
50 Grundstück Bockelmannstraße	6.659,50	6.659,50
90 Tierheim Altbau	34.814,00	38.683,00
91 Tierheim Erweiterungsbau	144.501,00	152.529,00
110 Garagen	1,00	1,00
111 Außenanlagen	1,00	1,00
112 Hof- und Wegebefestigungen	3.772,00	4.063,00
113 Hundeauslauf	5.295,00	5.703,00
146 Container I	1,00	1,00
147 Container II	1,00	1,00
	<u>195.045,50</u>	<u>207.641,50</u>

2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	EUR	2.616,59
	Vorjahr : EUR	0,00
	31.12.15	31.12.14
	EUR	EUR
498 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung im Bau	<u>2.616,59</u>	<u>0,00</u>

II. Finanzanlagen

1. Beteiligungen	EUR	25.000,00
	Vorjahr : EUR	25.000,00
	31.12.15	31.12.14
	EUR	EUR
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
510 Beteiligung "Tierheim Lüneburg gemeinnützige Gesellschaft mbH"		
2. sonstige Ausleihungen	EUR	115.425,00
	Vorjahr : EUR	113.925,00
	31.12.15	31.12.14
	EUR	EUR
	<u>115.425,00</u>	<u>113.925,00</u>
580 Darlehen "Tierheim Lüneburg ge- meinnützige Gesellschaft mbH"		

B. Umlaufvermögen**I. Flüssige Mittel**

1. Guthaben bei Kreditinstituten	EUR	138.093,28
	Vorjahr : EUR	132.122,13
	31.12.15	31.12.14
	EUR	EUR
1200 Sparkasse Lüneburg 50002021	18.028,60	15.134,29
1210 Sparkasse Lüneburg 14555	97.154,76	94.237,29
1211 Sparkasse Lüneburg 3798208272	5.082,39	5.078,91
1280 Volksbank Lüneburg 7102409310	17.827,53	17.671,64
	<u>138.093,28</u>	<u>132.122,13</u>

Summe A K T I V A

EUR	476.180,37
Vorjahr : EUR	478.688,63

PASSIVA

A. Kapital

I. Vereinskapital

1. variables Kapital

EUR 463.630,27

Vorjahr : EUR 448.366,88

31.12.15 31.12.14

EUR EUR

880 Variables Kapital

463.630,27 448.366,88

EK Vollhafter

EUR 463.630,27

Vorjahr : EUR 448.366,88

II. Gewinn**EUR 1.606,23**

Vorjahr : EUR 15.263,39

31.12.15 31.12.14

EUR EUR

Gewinn

1.606,23 15.263,39

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

EUR 1.300,00

Vorjahr : EUR 1.150,00

31.12.15 31.12.14

EUR EUR

977 Rückstellungen für Abschluss- und
Prüfungskosten1.300,00 1.150,00

C. Verbindlichkeiten

1. sonstige Verbindlichkeiten		EUR	9.643,87
		Vorjahr : EUR	13.908,36
	31.12.15		31.12.14
	EUR		EUR
	<hr/>		<hr/>
1362 Verrechnungskonto "Tierheim Lüneburg gemeinnützige Gesellschaft mbH"	8.969,26		12.569,01
1700 Sonstige Verbindlichkeiten	674,61		1.339,35
	<hr/>		<hr/>
	9.643,87		13.908,36
	<hr/> <hr/>		<hr/> <hr/>

Summe P A S S I V A

	EUR	476.180,37
	Vorjahr : EUR	478.688,63

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Einnahmen "Ideeller Bereich"

	EUR	20.402,72
	Vorjahr : EUR	27.242,85
	01.01.15-31.12.15 EUR	01.01.14-31.12.14 EUR
8100 Mitgliedsbeiträge	16.696,24	22.002,74
8120 Spenden Tierfutterhilfe	3.706,48	4.340,11
8121 Bußgelder	0,00	900,00
	<u>20.402,72</u>	<u>27.242,85</u>

2. Gesamtleistung

EUR	20.402,72
Vorjahr : EUR	27.242,85

3. sonstige betriebliche Erträge, ordentliche betriebliche Erträge

a) Zuschüsse

	EUR	10.000,00
	Vorjahr : EUR	25.000,00
	01.01.15-31.12.15 EUR	01.01.14-31.12.14 EUR
2701 Zuschüsse für Tierschutzarbeit	<u>10.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

4. Aufwand Tierversorgung

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR	9.006,54
	Vorjahr : EUR	18.717,60
	01.01.15-31.12.15 EUR	01.01.14-31.12.14 EUR
	<u>9.006,54</u>	<u>18.717,60</u>

5. Abschreibungen

a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	EUR	15.248,10
	Vorjahr : EUR	13.525,00
	01.01.15-31.12.15 EUR	01.01.14-31.12.14 EUR
4830 Abschreibungen Anlagevermögen	12.596,00	13.525,00
4855 Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	2.652,10	0,00
	<u>15.248,10</u>	<u>13.525,00</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen, ordentliche betriebliche Aufwendungen

a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	EUR	2.083,66
	Vorjahr : EUR	1.711,39
	01.01.15-31.12.15 EUR	01.01.14-31.12.14 EUR
4360 Versicherungen	1.573,66	1.531,39
4380 Beiträge	510,00	180,00
	<u>2.083,66</u>	<u>1.711,39</u>

b) Reparaturen und Instandhaltungen	EUR	102,74
	Vorjahr : EUR	327,50
	01.01.15-31.12.15	01.01.14-31.12.14
	EUR	EUR
4806 Wartungskosten für Hard- und Software	<u>102,74</u>	<u>327,50</u>
c) Werbe- und Reisekosten	EUR	0,00
	Vorjahr : EUR	91,81
	01.01.15-31.12.15	01.01.14-31.12.14
	EUR	EUR
4655 Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	<u>0,00</u>	<u>91,81</u>
d) verschiedene betriebliche Kosten	EUR	3.613,19
	Vorjahr : EUR	3.454,15
	01.01.15-31.12.15	01.01.14-31.12.14
	EUR	EUR
4400 Kosten Veranstaltungen Tierschutzverein	0,00	582,66
4900 Sonstige betriebliche Aufwendungen	198,00	0,00
4910 Porto	352,92	212,89
4930 Bürobedarf	0,00	124,14
4950 Rechts- und Beratungskosten	1.897,94	1.928,42
4955 Buchführungskosten	560,19	0,00
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	244,14	246,04
4998 Kosten für Erbschaften	360,00	360,00
	<u>3.613,19</u>	<u>3.454,15</u>

e) sonstige Aufwendungen im Rahmen der
gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

	EUR	401,63
Vorjahr :	EUR	673,00

01.01.15-31.12.15	01.01.14-31.12.14
EUR	EUR

2020 Periodenfremde Aufwendungen

<u>401,63</u>	<u>673,00</u>
---------------	---------------

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	EUR	1.659,37
Vorjahr :	EUR	1.520,99

01.01.15-31.12.15	01.01.14-31.12.14
EUR	EUR

2650 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

<u>1.659,37</u>	<u>1.520,99</u>
-----------------	-----------------

8. Ergebnis der gewöhnlichen Vereins- tätigkeit

	EUR	1.606,23
Vorjahr :	EUR	15.263,39

Jahresüberschuss

	EUR	1.606,23
Vorjahr :	EUR	15.263,39

III. Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig abzugeben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtlich Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zu Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, eine Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat im einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf € 2 Mio. (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a. in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
 - c. ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gem. § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.